

## **Begründung:**

Der Verwaltungsrat der Kiek in! AöR hat am 26.04.2016 vorbehaltlich der Zustimmung der Ratsversammlung eine neue Satzung über die Benutzung der Volkshochschule und die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Veranstaltungen (Benutzungs- und Entgeltordnung) (Anlage 1) beschlossen.

Damit einhergehend sollen die zu erhebenden Entgelte aus wirtschaftlichen Gründen angepasst werden. Die letzte Erhöhung der Entgelte erfolgte zum 1. August 2012 (s. Druck-sache Nr. 0935/2008/DS).

Neben einer vom Verwaltungsrat präferierten, mäßigen Anpassung der Entgelte in einer sozialverträglichen Höhe soll durch die Modifizierung des § 5 Abs. 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung eine Flexibilisierungsklausel eingeführt werden, die im Gegensatz zur bisherigen Regelung eine Abweichung von den Regelentgelten in beide Richtungen ermöglicht und damit zur einer Erleichterung der Realisierung bestimmter Angebote beiträgt.

Darüber hinaus sollen in § 6 der Benutzungs- und Entgeltordnung die Ermäßigungsregelungen verbessert werden, um der Erfüllung des öffentlichen Auftrages zur Erleichterung des Bildungszugangs für Menschen mit niedrigem Einkommen und der Stärkung des Ehrenamtes Rechnung zu tragen.

Nähere Einzelheiten können der Anlage 2 entnommen werden, die u. a. eine synoptische Darstellung sämtlicher im Vergleich zur bisherigen Benutzungs- und Entgeltordnung vorgesehenen Änderungen enthält (s. S.7 bis 18).

Über die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Entgelterhöhung geben die als Anlage 3 beigefügten Modellrechnungen Auskunft. Danach wird die Anpassung der Entgelte für einen Ausgleich der Inflationsraten der letzten Jahre nicht ausreichend sein. Gleichwohl führt die Erhöhung der Entgelte zu höheren Einnahmen als bei unverändertem Fortbestehen der jetzigen Benutzungs- und Entgeltordnung.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Satzung für das Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmen „Kiek in“ als Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster vom 15.12.2008 unterliegt die Entscheidung des Verwaltungsrates über die Benutzungs- und Entgeltordnung dem Zustimmungsvorbehalt der Ratsversammlung.